

SPANDAU

Widerspruch gegen die Widmung einer Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 27. Juli 2016

Bau 4 AV 21

Telefon: 90279-2168 oder 90279-0, intern 9279-2168

Gegen die Widmung der Grün- und Erholungsanlage abweichend von der **Gatower Straße** wurde Widerspruch erhoben.

Dieser besitzt aufschiebende Wirkung; daher ist die Widmung noch nicht formell bestandskräftig.

STEGLITZ-ZEHLENDORF

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die „Amerikanische Faulbrut“

– Festlegung eines Sperrbezirks –

Vom 21. Juli 2016

OA 12

Telefon: 90299-8543 oder 90299-0, intern 9299-8543

Am 20. Juli 2016 wurde in einer Bienenhaltung im Bezirk Berlin Steglitz-Zehlendorf der Ausbruch der „Amerikanischen Faulbrut“ amtlich festgestellt.

Die Allgemeinverfügung wird erlassen aufgrund der §§ 3 bis 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) gemäß der §§ 2 bis 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) und der hierzu ergangenen Ausführungshinweise.

- 1 Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der „Amerikanischen Faulbrut“ in einer Bienenhaltung in Berlin Steglitz-Zehlendorf/Ortsteil Lichterfelde wird um die Seuchenbetriebe ein Sperrbezirk von mindestens 1 000 m Radius nach § 10 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegt.
- 2 Der Sperrbezirk liegt innerhalb folgender Grenzen:
Osten: Finckensteinallee bis Theklastraße bis Goerzallee
Süden: Goerzallee bis Persantesstraße bis Türksteinweg
Westen: Prinz-Handjery-Straße bis Türksteinweg
Norden: Bahntrasse von Prinz-Handjery-Straße bis Bahntrasse Dahlemer Weg bis Curtiusstraße bis Verlängerung Pfeleidererstraße
- 3 Alle Besitzer von Bienenvölkern innerhalb dieses Sperrbezirks haben unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Allgemeinverfügung dem Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht – den Standort ihrer Bienenstände mitzuteilen (Telefon: 90299-8530, Telefax: 90299-8555, E-Mail: vetleb@ba-sz.berlin.de).
- 4 Für den Sperrbezirk werden folgende Schutzmaßnahmen festgelegt:
 - 4.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Untersuchungen erfolgen kostenfrei.

4.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Ausnahmen können unter Einhaltung bestimmter Bedingungen durch das Veterinäramt zugelassen werden und dort beantragt werden.

4.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

5 Diese Anordnung gilt, gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt – Fachbereich VetLeb –, Königin-Luise-Straße 92, 14295 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Ein Widerspruch hat jedoch auf Grund von § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung:

Dr. Nowak (Amtstierarzt)
Telefon: 030 90299-8550
E-Mail: vetleb@ba-sz.berlin.de

Die Allgemeinverfügung liegt mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelf im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien und Verkehr, Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht –, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

Benennung einer Wegeverbindung im Ortsteil Mariendorf

Bekanntmachung vom 25. Juli 2016

StraGrün V 3

Telefon: 90277-6734 oder 90277-0, intern 9277-6734

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, wird der bisher unbenannte, öffentliche Fuß- und Radweg zwischen Attilastraße und Lankwitzer Straße westlich des Mariendorfer Hafens in

Mariendorfer-Hafen-Weg

benannt.

Die innerhalb dieser Wegeverbindung liegende Brücke („Steg“) über den Teltowkanal, welche nur von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden kann, wird in

Mariendorfer-Hafen-Steg

benannt.

Die Namen nehmen Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten.